

## **Kernpunkte zur 2004 geplanten Änderung der Pressefusionskontrolle**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte am 17.12.2003 den Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (7. GWB-Novelle) vorgelegt. Er enthielt drastische Veränderungen in Bezug auf eine Zusammenschlusskontrolle von Pressefusionen. Am 15.04.2004 folgte nach öffentlicher Kritik unter anderem durch den DJV eine Modifizierung des Entwurfs, der abweichend von der ursprünglichen Fassung neue Regelungen hinsichtlich möglicher Anzeigenkooperationen von Zeitungsverlagen sowie eine Missbrauchsklausel hinsichtlich möglicher Zusammenschlüsse von Verlagen enthielt.

In beiden Fassungen führte der Entwurf als Begründung für die geplanten Veränderungen die schwierige wirtschaftliche Situation insbesondere bei den Tageszeitungen an. Zudem wurden grundlegende strukturelle Veränderungen auf dem Lesermarkt in Folge demografischer Entwicklungen genannt. Ein weiterer Grund war die Konkurrenzsituation mit anderen Medien. Zusammen genommen, so das Fazit, würde in den kommenden Jahren ein erhöhter Konzentrationsdruck bei Zeitungsverlagen ausgelöst.

Kernpunkt des Gesetzentwurfs war es, Verlagsfusionen zu erleichtern. Eine Änderung bei der Pressefusionskontrolle hätte insbesondere solche Fusionen erleichtert, durch die eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Der Gesetzentwurf sah – auch in der modifizierten Fassung - eine Verdoppelung der Umsatzschwelle von derzeit 25 auf dann 50 Millionen Euro vor. Das hieß, Zeitungsverlage hätten ohne kartellrechtliche Genehmigung fusionieren können, wenn ihr gemeinsamer Umsatz 50 Millionen Euro nicht überschritten hätte. Außerdem wäre die Schwelle für die Anwendung der Bagatellklausel bei Verlagen von 750 000 Euro auf zwei Millionen Euro angehoben worden. Somit hätten kleine Verlagshäuser mit einem Umsatz bis zwei Millionen Euro von Großverlagen erworben werden können, ohne dass dafür eine Offenlegung des Umsatzes und der Marktposition großer Verlage notwendig gewesen wäre.

Bedingung für die Zulassung der Zusammenschlüsse wäre eine freiwillige Einschränkung der beteiligten Verlage bei der Mitbestimmung gewesen. Weder die Titelrechte noch die Bestimmung der inhaltlichen redaktionellen Ausrichtung wären allein dem Käufer zugefallen. Außerdem hätten seine Stimmanteile unter 75 Prozent bleiben müssen. Damit hätte der Erhalt der erworbenen Zeitungen und Zeitschriften als selbständige redaktionelle Einheiten gewährleistet werden sollen. Um einem Missbrauch dieser Regelung vorzubeugen, sollten nur Verlage unter den genannten Voraussetzungen fusionieren dürfen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen wären. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wären am Anzeigen-/Beilagenerlös gemessen worden. Anzeigenkooperationen sollten kartellrechtlich freigestellt werden, unabhängig davon, ob große oder kleine Verlage die Zusammenarbeit im Anzeigengeschäft vereinbart hätten

Der DJV lehnte auch die modifizierten Vorschläge ab, weil weiterhin große Verlage zu Lasten der kleinen bevorzugt worden wären und die vorgesehene Missbrauchsklausel zu weit gefasst war. Er unterbreitete eigene Vorschläge (siehe Stellungnahme des DJV vom 14. Mai 2004).